

Volksbegehren für die Fristenlösung

Autor(en): **M.B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Resultate des Frauenkongresses

Der umfassende **Bericht über den 4. Schweizerischen Frauenkongress** in Bern liegt vor. Er enthält die Hauptreferate, eine Zusammenfassung der Wahlveranstaltungen und Hinweise für die Zukunft. Den Teilnehmerinnen am Kongress wird der Bericht eine wertvolle Erinnerung sein, allen jenen, die nicht nach Bern reisen konnten, wird er zeigen, wie weit gespannt der Bogen der aufgegriffenen Themen war.

Das Buch kostet Fr. 9.— inklusive Porto und Verpackung und kann bei der ARGE, Dolderstrasse 38, 8032 Zürich, bestellt werden. In Bern angemeldete Bestellungen gelten nicht, sie müssen wiederholt werden.

Aus dem Bundeshaus verlautete, der **Bundesrat habe die am Kongress formulierten Resolutionen zur Kenntnis genommen** und verschiedene Departemente mit der Weiterbehandlung der Fragen beauftragt. Das Departement des Innern wird sich mit der Schaffung eines eidgenössischen Organs für Frauenfragen zu befassen haben. Die beiden Resolutionen, mit welchen die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesellschaft und Familie, in der Arbeitswelt, Erziehung und beruflichen Ausbildung verlangt wird, werden das Justiz- und Polizeidepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement beschäftigen. Ferner wurden alle Departemente angewiesen, in ihren Aufgabenkreis fallende Massnahmen, welche die besondere Stellung der Frau berühren, in ihrem Beitrag zum jährlichen Geschäftsbericht des Bundesrates ausdrücklich zu erwähnen.

Volksbegehren für die Fristenlösung

Nachdem die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch (SVSS) beschlossen hat, ein neues Volksbegehren für die Einführung der Fristenlösung zu lancieren, hat sich in Zürich eine lokale Sektion dieser Vereinigung etabliert. Sie will die Unterschriftensammlung in dieser Region organisieren und durchführen. Eine erste Mitgliederversammlung unter der Leitung von Stadtrat Dr. phil. Jürg Kaufmann verband sie mit einer Orientierung der Öffentlichkeit über die Ausgangslage, welche zur Lancierung der neuen Initiative führte.

Aus juristischer Sicht beleuchtete **Professor Dr. iur. Peter Noll** von der Universität Zürich die Situation, die sich durch den Null-Entscheid im Nationalrat und die Verabschiedung einer Indikationenlösung durch den Ständerat ergeben hat. Die von der kleinen Kammer vorgesehene Lösung gleicht weitgehend dem heute geltenden Art. 120 StGB. Sie geht insofern etwas weiter, als sie dem Arzt die Möglichkeit gibt, bei der Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigung auch die sozialen Verhältnisse mitzuberücksichtigen. Eine voraussehbare dauernde und schwere Schädigung des Kindes oder eine Schwangerschaft als Folge einer hinreichend glaubhaft gemachten strafbaren Handlung können für die Zustimmung zum Abbruch ebenfalls in Betracht gezogen werden. In den liberaleren Kantonen wurde das geltende Gesetz schon jetzt in diesem Sinne ausgelegt.

Andererseits enthält der vom Ständerat gutgeheissene Gesetzesentwurf aber auch eine wesentliche Einschränkung, indem

bestimmt wird, dass der Arzt, der einen Abbruch vornimmt, und der das Gutachten erstellende Arzt mit Gefängnis oder mit Busse bestraft werden, wenn die Indikation grobfahrlässig bejaht wurde. Eine weitere Bestimmung sieht vor, dass alle Gutachten für einen legalen Schwangerschaftsabbruch der kantonalen Sanitätsbehörde abzuliefern sind. In Wahrung ihres Berufsgeheimnisses können zwar die Ärzte im abzuliefernden Gutachten den Namen der schwangeren Frau weglassen, die Angehörigen der Sanitätsbehörde wären jedoch als kantonale Beamte zur Erstattung einer Anzeige verpflichtet, wenn sie eine strafbare Handlung, das heisst eine grobfahrlässig bejahte Indikation, feststellen würden. Als Angeschuldigter wäre der Arzt zur Herausgabe der Akten verpflichtet und in einem Strafverfahren gegen den Arzt müssten die schwangeren Frauen als Zeugen vor Gericht erscheinen. Viel würde also in Zukunft von der Zusammensetzung der Sanitätsbehörden abhängen und die Meinungen über das Vorliegen einer grobfahrlässig bejahten Indikation dürften von Kanton zu Kanton stark variieren.

Nach Ansicht des Referenten hätte die Inkraftsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen zur Folge, dass die Ärzte in der Bejahung einer Indikation äusserst vorsichtig würden. Die legalen Schwangerschaftsabbrüche würden reduziert, die illegalen Abbrüche sowie die Wanderbewegung in Länder mit einer liberaleren Praxis würden in gleichem Masse zunehmen. Um der Gefahr vorzubeugen, dass es bei der vom Ständerat vorgesehenen Lösung bleibt, ist es notwendig, das Volk entscheiden zu lassen und ihm auch jene Lösung vorzulegen, die als die ernsthafteste und echtste Alternative zum heutigen Zustand bezeichnet werden kann, die Fristenlö-

sung. Aus diesem Grund wurde die neue Verfassungsinitiative lanciert.

Der Referent setzte sich auch noch mit den häufigsten Argumenten der Gegner auseinander und kam, in Anlehnung an ein Churchill-Wort, zum Schluss, die Fristenlösung sei die schlechteste, ausgenommen alle anderen. Sollte die vom Ständerat gebilligte Lösung rechtskräftig werden, würde die bisherige Willkür noch verschärft, und die elf Kantone, in denen keine legalen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, würden diese Praxis beibehalten. Die Entscheidung eines Arztes über die zukünftige Lebensgestaltung einer Frau bezeichnete der Referent als Anmassung, die sonst im Rechtsstaat nirgends geübt werde. Er ist ferner davon überzeugt, dass Frauen, die nicht durch restriktive Bestimmungen in Panik getrieben werden, eher in der Lage sind, verantwortungsvoll zu entscheiden.

In einem zweiten Referat ging **Elisabeth Michel-Alder**, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der ETH, auf das soziale Hinterland der Abtreibungspraxis ein. Sie gab einen umfassenden Überblick über den gesellschaftlichen Wandel im Laufe der letzten 150 Jahre, über die Veränderungen und Unterschiede der Frauenrollen und der Einstellung zur Geburtenregelung je nach sozialem Stand. Da immer Abtreibungen vorgenommen worden seien und auch in Zukunft vorgenommen würden, müsse eine Regelung gefunden werden, welche die Würde der Frau achte und medizinisch einwandfrei sei. Die Fristenlösung biete diese Voraussetzungen. Sie könne aber nur Etappenziel sein. Darüber hinaus müsse die soziale Rolle der Frau so entwickelt werden, dass Schwangerschaftsabbrüche mehr und mehr aus unserem Alltag verschwänden. M. B.